
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im April 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

viele Freiberufler schließen **Arbeitsverträge mit nahen Angehörigen** ab. Die Finanzämter erkennen diese Arbeitsverhältnisse nur an, wenn sie fremdüblich vereinbart werden. Wir stellen Ihnen dazu ein aktuelles Urteil vor. Darüber hinaus beleuchten wir, wem das **Dritte Corona-Steuerhilfegesetz** hilft. Der **Steuertipp** geht der Frage nach, wann das **Ehegattensplitting** nach einer **Trennung** noch beansprucht werden kann.

Ehegattenarbeitsverhältnis

Zeitwertguthabenmodell muss einem Fremdvergleich standhalten

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass künftig fällig werdender Arbeitslohn nicht sofort ausgezahlt, sondern auf ein **Wertguthabenkonto** eingezahlt wird. Der Arbeitslohn wird erst später im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Freistellung von der Arbeitsleistung während des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses ausgezahlt. Angestrebte Rechtsfolge einer Wertguthabenvereinbarung ist, dass Einstellungen in das Wertguthaben keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung auslösen und auch nicht der Lohnsteuer unterliegen.

Prinzipiell ist eine Wertguthabenvereinbarung auch bei einem Ehegattenarbeitsverhältnis möglich. Schließen Ehegatten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses eine Wertguthabenvereinbarung ab, muss dafür aber laut Bundesfinanzhof ein gesonderter Fremdvergleich erfolgen. Dabei ist zu prüfen, ob die **Vertragschancen und -risiken**

fremdüblich verteilt sind. Eine einseitige Verteilung zu Lasten des Arbeitgeberehegatten ist regelmäßig anzunehmen, wenn der Arbeitnehmerehegatte unbegrenzt Wertguthaben ansparen sowie Dauer, Zeitpunkt und Häufigkeit der Freistellungsphasen nahezu beliebig wählen kann. In einem solchen Fall wird die Wertguthabenvereinbarung steuerlich nicht anerkannt.

Corona-Krise

Fiskus gewährt weiterhin Stundung und Vollstreckungsaufschub

Steuerzahler, die unmittelbar unter den wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der Corona-Krise leiden, können ihre fälligen Steuern weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen stunden lassen oder einen Vollstreckungsaufschub erhalten. Das Bundesfinanzministerium hat die **steuerlichen**

In dieser Ausgabe

- Ehegattenarbeitsverhältnis:** Zeitwertguthabenmodell muss einem Fremdvergleich standhalten 1
- Corona-Krise:** Fiskus gewährt weiterhin Stundung und Vollstreckungsaufschub 1
- Steuerberatung:** Für die Steuererklärungen 2019 gelten verlängerte Abgabefristen 2
- Drittes Corona-Steuerhilfegesetz:** Weitere Hilfen für Familien und Unternehmen verabschiedet 2
- Sicherheitsprobleme:** Rechtfertigt eine Anfrage an die Ärztekammer eine fristlose Kündigung? 2
- Pandemie:** Krankenhaus muss Corona-Testverweigerer nicht aufnehmen 3
- Onlineangebot:** Werbung für Krankschreibung mittels Ferndiagnose rechtswidrig? 3
- Vertragsarzt:** Honorarrückforderung bei ambulantem Operieren ohne Genehmigung 4
- Steuertipp:** Wann Sie die Vorteile des Ehegattensplittings noch beanspruchen können 4

Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus **verlängert**.

Hinweis: Entsprechende Anträge müssen bis zum 31.03.2021 gestellt werden.

Steuerberatung

Für die Steuererklärungen 2019 gelten verlängerte Abgabefristen

Jetzt ist es amtlich: Der Gesetzgeber hat die Steuererklärungsfrist in beratenen Fällen und die zinsfreie Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 verlängert, und zwar **bis zum 31.08.2021**. Damit soll den Mehrbelastungen der steuerberatenden Berufe während der Corona-Krise Rechnung getragen werden.

Hinweis: Grundsätzlich würde die Verzinsung (sowohl Erstattungs- als auch Nachzahlungszinsen) für das Jahr 2019 am 01.04.2021 beginnen - dieser Stichtag wurde ebenfalls einmalig auf den 01.10.2021 verschoben.

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

Weitere Hilfen für Familien und Unternehmen verabschiedet

Die **wirtschaftlichen Folgen** der Corona-Pandemie stellen Bürgerinnen und Bürger sowie viele Unternehmen noch immer vor große Herausforderungen. Mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz sollen die Folgen weiter bekämpft und die Binnennachfrage gestärkt werden. Das Gesetz enthält folgende Maßnahmen:

- Für jedes Kind, für das die Eltern im Jahr 2021 Anspruch auf Kindergeld haben, wird ein Kinderbonus von 150 € gewährt. Der Bonus wird aber im Rahmen der Steuererklärung bei der Günstigerprüfung, ob der Abzug der Kinderfreibeträge günstiger ist als das gezahlte Kindergeld, berücksichtigt. Das führt dazu, dass sich der Bonus ab einem bestimmten Einkommen nicht bemerkbar macht.
- Der steuerliche Verlustrücktrag für Unternehmen und Selbständige ist auf 10 Mio. € bzw. 20 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) angehoben worden. Dies gilt für die Jahre 2020 und 2021, ebenso beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020. Der vorläufige Verlustrücktrag für 2021 wird bei der Steuerfestsetzung für 2020 berücksichtigt. Zudem besteht die Möglichkeit, die Stundung auch für die Nachzahlung bei der Steuerfestsetzung 2020 zu beantragen.

- Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (Getränke sind ausgenommen) wurde über den 30.06.2021 hinaus bis zum 31.12.2022 verlängert. Neben der Gastronomie profitieren hier von auch Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie verzehrfertig zubereitete Speisen an Kunden abgeben.

Hinweis: Der Bundesrat hat am 05.03.2021 grünes Licht gegeben.

Sicherheitsprobleme

Rechtfertigt eine Anfrage an die Ärztekammer eine fristlose Kündigung?

Darf einer Ärztin fristlos gekündigt werden, wenn sie nach ergebnislosen Gesprächen mit der Geschäftsführung schließlich mit der Ärztekammer über Sicherheitsprobleme in der Praxis spricht? Dieser Frage ist das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg (LAG) nachgegangen.

Die Klägerin hatte im Rahmen ihrer Tätigkeit als Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie in der Privatpraxis des Beklagten Endoskopien vorgenommen. Sie war besorgt um die Sicherheit der behandelten Patienten, da in der Praxis für Endoskopie die **fachlichen Standards** bei der Personalausstattung und -ausbildung nicht eingehalten wurden. Sie monierte die Zustände zuerst mehrfach gegenüber der Geschäftsleitung. Schließlich fragte sie die Ärztekammer und später auch die Deutsche Gesellschaft für Endoskopiefachberufe um Rat. Ihr Arbeitgeber veränderte daraufhin ihre Dienstzeiten zu ihrem Nachteil und kündigte ihr schließlich fristlos. Er warf ihr vor, sie habe das Vertrauensverhältnis irreparabel geschädigt, als sie sich mit Interna an die Ärztekammer und die Fachgesellschaft gewandt habe. Die Ärztin wehrte sich gerichtlich gegen die sofortige Kündigung.

Das LAG hat der Ärztin weitgehend recht gegeben und die Kündigungen für unwirksam erklärt. Weder die außerordentliche noch die ordentliche Kündigung hätten das Arbeitsverhältnis der Ärztin beendet. Die Praxis musste die Ärztin weiterhin beschäftigen. Insbesondere die Mitteilung der Ärztin an die Ärztekammer rechtfertige keine Kündigung. Sie habe damit nicht gegen das arbeitsrechtliche **Rücksichtnahmegebot** verstoßen. Das Einschalten der Ärztekammer sei gerade im Fall eines Konflikts zwischen Ärzten zulässig. Es sei nicht zwangsläufig als Anzeige eines Fehlverhaltens zu verstehen, zudem es sich bei der Ärztekammer nicht um eine Institution wie die Staatsanwaltschaft handle.

Das LAG betonte, dass die Ärztin auch unter Beachtung der Rücksichtnahmepflichten gehandelt habe. Denn sie habe das nach ihrer Einschätzung im Hinblick auf die Endoskopien rechtswidrige Verhalten ihres Arbeitgebers zunächst ihm gegenüber vorgebracht. Die Ärztin habe auch keine Unwahrheiten gegenüber der Ärztekammer bzw. der Fachgesellschaft behauptet.

Hinweis: Die Ärztin hat richtig erkannt, dass ihr auch selbst arzt haftungsrechtliche Konsequenzen hätten drohen können, wenn sie die Zustände in der Praxis weiterhin durch ihre Arbeit unterstützt hätte. Zu nennen ist hier insbesondere die fehlende Ausbildung des Hilfspersonals in der Endoskopie und in der damit verbundenen Anästhesie.

Pandemie

Krankenhaus muss Corona-Test-verweigerer nicht aufnehmen

Inzwischen gibt es den ersten für Krankenhäuser erfreulichen Gerichtsbeschluss, wonach sich Patienten vor Aufnahme in ein Krankenhaus einem Corona-Test unterziehen müssen. Bei Verweigerung kann die Aufnahme abgelehnt werden. Die rechtskräftige Entscheidung ist im einstweiligen **Rechtsschutzverfahren** ergangen.

Zum Fall: Die sich in der 33. Schwangerschaftswoche befindliche Klägerin begab sich am 22.09.2020 wegen starker Schmerzen in der linken Niere in die Notaufnahme eines Krankenhauses. Die behandelnde Ärztin empfahl die dringende urologische Abklärung in einem anderen Krankenhaus. Dort sollte sich die Patientin auf eine **Infektion mit SARS-CoV-2** testen lassen, was sie ablehnte, da es hierfür keine rechtliche Grundlage gebe. Sie musste daraufhin das Krankenhaus verlassen.

Die Patientin versuchte anschließend, das Krankenhaus im Wege der **einstweiligen Verfügung** dazu zu verpflichten, sie zu behandeln, und zwar ohne von ihr die Mitwirkung bzw. Hinnahme einer Untersuchung zur Feststellung einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu verlangen. Das Landgericht Dortmund (LG) hat den Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung abgelehnt.

Das Krankenhaus sei ohne vorherige Durchführung eines Corona-Tests nicht zur Aufnahme verpflichtet. Etwaige Nachteile aufgrund des Tests habe die Klägerin nicht darlegen können. Eine **Eilbedürftigkeit** folge auch nicht aus dem Umstand ihrer fortgeschrittenen Schwangerschaft.

Das Krankenhaus habe zwar grundsätzlich - unabhängig von dem Versichertenstatus - eine Aufnahme- bzw. Behandlungspflicht, diese bestehe aber nicht unbeschränkt.

Hinweis: Der Beschluss bringt erfreuliche Klarheit für Krankenhäuser, indem das LG deutlich darauf hinweist, dass die verlangte Testung rechtmäßig ist. Voraussetzungen dafür sind, dass es sich um einen vom Robert Koch-Institut anerkannten Test handelt und dass das Krankenhaus in jeder Hinsicht nachvollziehbare und begründete Motive verfolgt, dem Schutz von Mitpatienten und Mitarbeitern vor einer möglichen Infektion und der Aufrechterhaltung des Krankenhausbetriebs zu dienen. Der Beschluss des LG ist jedoch nur für elektive Krankenhausbehandlungen nutzbar, gilt also nicht für Notfälle.

Onlineangebot

Werbung für Krankenschreibung mittels Ferndiagnose rechtswidrig?

Ist die Werbung für die Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU-Bescheinigungen), die nur auf der Beantwortung eines **vorformulierten Fragenkatalogs** basieren, rechtswidrig? Diese Frage hat das Oberlandesgericht Hamburg (OLG) beantwortet.

Die Beklagte ermöglicht den Erhalt einer AU-Bescheinigung ausschließlich im Wege der **Fernbehandlung**. Der Interessent kann hierzu über sein Mobiltelefon die Internetseite aufrufen. Unter dem Link „Los geht’s“ erhält er folgendes Angebot: „Sie sind arbeitsunfähig wegen Erkältung und müssten daher zum Arzt? Hier erhalten Sie Ihre AU-Bescheinigung einfach online per Handy nach Hause! Wenn Sie werktags (Mo-Fr) vor 10 Uhr bestellen, versenden wir Ihre AU bis 15 Uhr per WhatsApp & per Post. Anderenfalls am nächsten Werktag (Mo-Fr) bis 15 Uhr. Beginn der AU ist immer das Bestelldatum.“

Der Kläger mahnte die Beklagte ab. Die Beklagte wies die Vorwürfe zurück. Laut Kläger verstößt die Beklagte gegen das Heilmittelwerbegesetz, da sie für eine Fernbehandlung werbe - nämlich für eine Erkennung von Krankheiten, die nicht auf der unmittelbaren Wahrnehmung des Arztes beruhe. Darüber hinaus liege auch ein Verstoß gegen **ärztliches Berufsrecht** vor. Wie schon die Vorinstanz hat auch das OLG in der Werbung einen Verstoß gegen das Fernbehandlungsverbot gesehen. Das streitbefangene Geschäftsmodell biete nicht ausreichend Möglichkeiten, dass der diagnostizierende Arzt sich einen umfassenden Eindruck verschaffen könne.

Hinweis: Unzulässig ist eine Werbung für die Erkennung oder Behandlung von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhaften Beschwerden, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen beruht (Fernbehandlung).

Vertragsarzt

Honorarrückforderung bei ambulantem Operieren ohne Genehmigung

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat entschieden, ob das ambulante Operieren ohne Genehmigung eine Honorarrückforderung durch die Kassenärztliche Vereinigung (KV) rechtfertigt. In dem Verfahren ging es um einen Arzt, der sich gegen einen Aufhebungs- und **Rückforderungsbescheid** der KV zur Wehr setzen wollte. Laut KV hatte der Arzt im streitrelevanten Zeitraum an zwei Standorten ambulante Operationen durchgeführt. Für die genannten Standorte habe er in diesem Zeitraum über keine Genehmigung verfügt, dennoch habe er diese Leistungen teilweise abgerechnet.

Der Antragsteller räumte ein, zumindest noch zehn ambulante, seinerseits durchgeführte Operationen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung an einem der Standorte vorgenommen zu haben. Auch die Staatsanwaltschaft kam im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zu dieser Erkenntnis. Sie erhob schließlich Anklage wegen versuchten **Abrechnungsbetrugs** und war damit vor dem LSG erfolgreich.

Die KV sei nach der gebotenen summarischen Prüfung zu Recht davon ausgegangen, dass der Arzt an einem Standort ambulante Operationen durchgeführt und ihr gegenüber abgerechnet habe, wofür ihm keine Genehmigung vorlag. In solchen Fällen sei die KV dazu berechtigt, das Honorar **sachlich-rechnerisch zu berichtigen**. Das gelte auch für die quartalsgleiche Berichtigung. Insbesondere seien Ausführung und Abrechnung ambulanter Operationsleistungen nach der „Qualitätssicherungsvereinbarung ambulantes Operieren“ im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung nur mit der für einen konkreten Ort erteilten KV-Genehmigung zulässig.

Hinweis: Wenn die Honorarabrechnung eines Vertragsarztes auch nur einen Fehlansatz aufweist, bei dem ihm grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, erfüllt die jeder Quartalsabrechnung beizufügende Abrechnungssammelerklärung nicht mehr ihre Garantiefunktion. Die Folge ist, dass das gesamte Quartalshonorar zu Fall kommt.

Steuertipp

Wann Sie die Vorteile des Ehegattensplittings noch beanspruchen können

Vom Splittingtarif profitieren Ehepaare, wenn ihre Einkünfte bei der Einkommensteueranmeldung sehr unterschiedlich ausfallen. Faustregel: Je größer die **Einkommensdifferenz** ist, desto größer ist die Steuerersparnis bei Anwendung des Splittingtarifs. Erzielen beide in etwa gleich hohe Einkünfte, ergibt sich durch das Splitting hingegen kein Steuervorteil.

Nach einer Trennung gehen die steuerlichen Vorteile des Ehegattensplittings spätestens **ab dem folgenden Jahreswechsel** verloren. Im Folgejahr der Trennung kommt die Einzelveranlagung wieder zum Tragen, so dass die Einkommensteuer nach dem Grundtarif berechnet wird.

Im Fall einer „On-Off-Beziehung“ kann der Splittingtarif aber durchgehend beansprucht werden, wenn sich die Eheleute nach der Trennung **rechtzeitig wieder versöhnen**: Haben sich Ehegatten zum Beispiel 2020 getrennt und wollen sich beide nun wieder versöhnen, lohnt es sich steuerlich, noch vor dem Jahresende 2021 wieder zusammenzuziehen. Dann kann der Splittingtarif durchgehend für die Jahre 2020 und 2021 beansprucht werden.

Wenn das dauerhafte gemeinsame Zusammenleben erneut scheitert und sich das Ehepaar im Jahr 2021 wieder trennt, bleibt der Steuervorteil für 2021 aber für beide erhalten. Denn eine Mindestdauer für das erneute Zusammenleben ist gesetzlich nicht vorgesehen. Allerdings hält das Finanzgericht Köln eine **vierwöchige Probezeit** für angemessen. Wichtig ist im Fall einer erneuten Trennung, dass dem Finanzamt vor Ort glaubhaft vermittelt wird, dass es sich um einen ernsthaften Versöhnungsversuch gehandelt hat. Um dies zu gewährleisten, sollte das amtliche Formular „Erklärung zur Wiederaufnahme der ehelichen/lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft“ beim Finanzamt eingereicht werden. Als Nachweis kann auch die Ummeldung des Hauptwohnsitzes hilfreich sein.

Hinweis: Wer eine dauerhafte Trennung von seinem Ehepartner plant, sollte damit aus steuerlicher Sicht bis Anfang Januar durchhalten, um den Splittingvorteil noch in das neue Jahr „herüberzuretten“.

Mit freundlichen Grüßen